

# **Friedhofssatzung**

**für die Stadt Wolfenbüttel**

**vom 16.12.2015**

**- Neufassung -**

***(Ratsbeschluss 16.12.2015 / Veröff. Internet 23.12.2015)***

**in Kraft getreten am 01.01.2016**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

### **III. Bestattungen**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Erdbestattungen
- § 9 Ausheben von Gräbern
- § 10 Urnenbeisetzungen
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Verlängerung des Nutzungsrechts
- § 17 Übergang des Nutzungsrechts
- § 18 Erdgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Allgemeines

**A. Grabmale**

§ 22 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

§ 23 Zustimmungserfordernis

§ 24 Prüfung der Grabmale

§ 25 Standsicherheit der Grabmale, Unterhaltung

§ 26 Entfernung der Grabmale

**B. Gestaltung der gärtnerischen Anlagen und Grabpflege**

§ 27 Allgemeines

§ 28 Gestaltung der Grabstellen

§ 29 Entfernung gärtnerischer Anlagen

**VI. Leichenhallen und Trauerfeiern**

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

§ 31 Trauerfeiern

**VII. Schlussvorschriften**

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Alte Rechte, Übergangsregelung

§ 35 Zwangsmittel

§ 36 Rechtsmittel

§ 37 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Friedhofssatzung gilt für die in der Stadt Wolfenbüttel an der Lindener Str. 10 und in den Ortsteilen Salzdahlum und Linden gelegenen städtischen Friedhöfe.

(2) Die städtischen Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolfenbüttel.

### **§ 2 Friedhofszweck, Nutzungsberechtigte**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolfenbüttel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung oder Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Soweit im Falle der Entwidmung die Ruhezeiten der Beigesetzten noch nicht abgelaufen sind, führt die Stadt Wolfenbüttel die Umbettungen kostenfrei durch. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, sofern Umbettungen erforderlich werden.

(6) Wenn durch die Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen

(7) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 5 und 6 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie entwidmete oder von der Schließung betroffene Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern zu befahren (Berechtigten nach § 6 ist das Befahren der Wege über 2,50 m Breite gestattet). Auch die Benutzung von Inline Skatern, Skate Boards u.Ä. ist nicht zulässig,

2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

4. Druckschriften zu verteilen,

5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen

7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

8. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit den Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### **§ 6 Gewerbetreibende**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid, über den innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden ist, ansonsten gilt die Zulassung als erteilt. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs.1 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

(9) Das Verfahren nach Abs. 8 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

### **III. Bestattungen**

#### **§ 7 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind von den nächsten Angehörigen oder den sonstigen Verpflichteten unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen einer Woche nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

### **§ 8 Erdbestattungen**

(1) Jede Leiche, die auf den Friedhöfen eingebracht wird, muss eingesargt sein. Gleichzeitig ist die Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles (Begräbnisschein) abzugeben. Am Fußende des Sarges müssen die Personalien des Verstorbenen deutlich sichtbar angebracht werden.

(2) Die Öffnung einer noch nicht bestatteten Leiche in Friedhofsgebäuden darf nur vorgenommen werden, wenn sie gerichtlich oder polizeilich angeordnet ist.

(3) Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(4) Zur Beisetzung in Reihengräbern dürfen nur Säрге aus Fichten- bzw. Kiefernholz sowie Eichenholz bis 24 mm oder anderen leicht vergänglichen Stoffen verwendet werden.

(5) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге bis zu 1,20 m Länge gelten als Kindersäрге. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

### **§ 9 Ausheben von Gräbern**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdbodenkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen ist von den Angehörigen oder deren Bevollmächtigten rechtzeitig zu veranlassen. Die Friedhofsverwaltung kann diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen einem Dritten übertragen, wenn ihr 24 Stunden vor der Bestattung kein Unternehmer namhaft gemacht worden ist, der die erforderlichen Arbeiten ausführen soll.

(5) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die beim Ausheben der Gräfte und Beerdigung auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

### **§ 10 Urnenbeisetzungen**

(1) Urnen werden nur unterirdisch beigesetzt und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,40 m, gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel). Aschenurnen können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auch in Überurnen beigesetzt werden. Überurnen sollen aus

vergänglichem Material bestehen. In Reihengrabstätten und im anonymen Grabfeld werden nur solche Überurnen zugelassen.

(2) Über die Beisetzung in der Grabstätte entscheidet der Nutzungsberechtigte.

(3) Beisetzungen im anonymen Grabfeld sind nicht öffentlich.

### **§ 11 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit beträgt

a ) bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre,

b ) bei Erdbestattungen 25 Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf keine neue Erdbeisetzung in derselben Grabstätte stattfinden.

### **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn zuvor eine ordnungsbehördliche Genehmigung aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes beigebracht wurde und keine anderen Bedenken bestehen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist außerdem eine schriftliche Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte beizubringen.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung unter Mitwirkung eines Bestattungsunternehmens durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(7) Wird mit der Umbettung ein Versand der Urne erforderlich, so hat der Antragsteller damit ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Für die bei der Entnahme der Urne beschädigte Überurne übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wolfenbüttel. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.



(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Reihengrabstätten im Rasen,
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Erbgrabstätten (nur Lindener Str.),
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten im Rasen,
- g) Urnenwahlgrabstätten,
- h) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die unter Ziffer 2 Buchstabe a – h aufgeführten Grabstättenarten werden nicht auf allen von der Stadt Wolfenbüttel verwalteten Friedhöfen vorgehalten. Auch die nach § 14 Abs. 6 und § 19 Abs. 6 mögliche Sonderform bei den Rasenbestattungen wird nur bei Bedarf und vorhandenen Friedhofsflächen seitens der Friedhofsverwaltung vorgehalten.

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. An Reihengrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Angehörigen haben - mit Ausnahme der Grabstätten im Rasen und Reihengrabstätten mit Dauerbepflanzung (Abs. 2 Buchstabe c und b) - nur das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Satzung. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Reihengrabfelder im Rasen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- d) Reihengrabstätten mit Dauerbepflanzung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einer Stelle beigesetzt werden.

(4) Soweit die Ruhezeit der Erdbestattung ausreicht, können in einer Reihengrabstätte nach Abs. 2 b) und 2 d) bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekanntgegeben.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei Reihengrabfeldern im Rasen durch die Errichtung einer Stele oder in anderer geeigneter Form die Möglichkeit schaffen, persönliche Daten des Verstorbenen dort eingravieren zu lassen. Der Datenumfang, Schriftgröße und –art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet derjenige, der die Bestattung beauftragt hat. Er hat den Auftrag an den Gewerbetreibenden zu erteilen und die Kosten zu tragen.

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie werden nur zum Zwecke der sofortigen Belegung mindestens einer Stelle verliehen.

(2) Nach einer erfolgten Erdbestattung können bis zu vier Urnen in einer Erdbestattungsstelle beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Nutzungsberechtigter kann nur eine natürliche Person sein.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und einem Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Teilbelegte Grabstätten können erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist und grundsätzlich nur als gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine belegte Grabstätte vorzeitig zurückgegeben werden. In diesem Fall ist seitens des Nutzungsberechtigten für die Dauer der Restjahre bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist pro Jahr eine Unterhaltungspauschale an die Friedhofsverwaltung zu zahlen. Die Höhe der Pauschale pro Jahr Restlaufzeit Ruhefrist richtet sich nach dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz lt. Kostentarif der Städt. Betriebe Wolfenbüttel für die Übernahme der Grabpflege. Anzusetzen ist pro verbleibendem Restjahr der Betrag für eine Arbeitsstunde. Die zu zahlende Pauschalsumme dient zur Deckung der Pflegekosten der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefristen.

(7) Für nicht abgelaufene Nutzungszeit kann eine Gebührenerstattung gewährt werden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr beträgt 50 v. H. des Betrages, der sich aus der Gegenüberstellung der anteiligen Gebühr für die abgelaufene mit der noch verbleibenden Nutzungszeit errechnet. Dies gilt aber nur, wenn die Friedhofsverwaltung sofort wieder über die Grabstätte verfügen kann. Dies ist nur gegeben, wenn keine Ruhefristen mehr auf der Grabstätte lasten und eine erneute Belegung und Wiedervergabe somit erfolgen kann. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages ist von der ursprünglich gezahlten Gebühr auf der

Grundlage der sich aus der Urkunde ergebenden Daten auszugehen. Angefangene Jahre werden als voll genutzt gerechnet.

(8) Geht bei einer Bestattung in einem Wahlgrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Grabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstätten um die gleiche Zeit zu verlängern. Anstelle der Verlängerung ist der Neuerwerb zulässig.

### **§ 16 Verlängerung des Nutzungsrechts**

(1) Das Nutzungsrecht kann jeweils um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.

(2) Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und gepflegt wird.

(3) Der Wiedererwerb der Rechte an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 17 Übergang des Nutzungsrechtes**

(1) Beim Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern der Nutzungsberechtigte nicht letztwillig darüber verfügt hat, auf seine Angehörigen über. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte und Verschwägere ab- und aufsteigender Linie sowie der Verlobte, wobei das Nutzungsrecht auf den Ehegatten vor den Verwandten und Verschwägerten, auf die näheren vor den entfernteren Verwandten und Verschwägerten und den Verlobten übergeht. Sind Verwandte und Verschwägere des gleichen Grades vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die Verwandten vor den Verschwägerten über. Sind mehrere Personen der gleichen Rangstufe vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person über. Beim Verzicht eines Nutzungsberechtigten tritt der nächstberechtigte Angehörige ein. Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er der Stadt schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Nutzungsberechtigte soll Änderungen seiner Anschrift der Stadt mitteilen.

(2) Der Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten ist verpflichtet, den Übergang des Nutzungsrechtes der Stadt anzuzeigen.

### **§ 18 Erbgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an Erbgrabstätten wird auf Friedhofsdauer verliehen. Es werden nur mehrstellige Erbgrabstätten eingerichtet.

(2) Für die Höhe der Erstattung bei vorzeitiger Rückgabe der Erbgrabstätte wird ein Nutzungsrecht von 75 Jahren zugrunde gelegt.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten sinngemäß.

## **§ 19 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

a ) in Urnenreihengrabstätten,

b ) in Urnenwahlgrabstätten,

c ) in Grabstätten für Erdbeisetzungen, mit Ausnahme der Reihengrabstätten im Rasen (nicht zulässig)

d ) in Urnenreihengrabstätten im Rasen (Gemeinschaftsanlage).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für 20 Jahre vergeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

In einer Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(5) Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen sind Urnenbeisetzungen in einer Gemeinschaftsanlage möglich (anonyme Bestattungen). Bei diesen Urnenreihengrabstätten muss jeder Schmuck oder Kennzeichnung unterbleiben. Als Urnen und Überurnen werden nur vergängliche Materialien zugelassen. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei der Gemeinschaftsanlage (Urnenreihengrabstätten im Rasen) durch die Errichtung einer Stele oder in anderer geeigneter Form die Möglichkeit schaffen, persönliche Daten des Verstorbenen dort eingravieren zu lassen. Der Datenumfang, Schriftgröße und –art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet der Nutzungsberechtigte, der hierfür den Auftrag an die Steinmetzfirma erteilen und die Kosten tragen muss.

(7) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten (Ziff. 1 a) und Urnenreihengrabstätten im Rasen (Ziff. 1 d) ist nicht möglich.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **§ 21 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder einer Bestattung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Diese Frist kann aus einem wichtigen Grund verlängert werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für Anlage und Instandhaltung darf nur die in den Belegungsplänen ausgewiesene Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden.
- (4) Alle Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt Wolfenbüttel.
- (5) Die Herrichtung, Veränderung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten derjenige, der für die Beisetzung Sorge getragen hat, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann nicht geeignete oder verwelkte Pflanzen, Bäume oder Sträucher, unwürdige Gefäße, z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen und dergleichen entfernen.
- (8) Fest installierte Ruhebänke sind nicht zugelassen.
- (9) Bei der Aufstellung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen (Grabeinfassungen und Grababdeckplatten) sind die vorgegebenen Fluchtlinien einzuhalten. Sind Fluchtlinien nicht eindeutig erkennbar, ist die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen.
- (10) Grababdeckplatten dürfen - soweit zulässig - pro Grab maximal 0,90 qm groß sein.
- (11) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

## **A. Grabmale**

### **§ 22 Grabmale**

- (1) Für Grabmale und andere bauliche Anlagen (z.B. Einfassungen) dürfen nur Naturstein sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Die Maße für Grabmale gem. Abs. 4 gelten einschl. Sockel (max. Sockelhöhe: 12 cm).
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale können unter den besonderen Schutz der Stadt gestellt werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zugelassen (ausgenommen Reihengrabstätten im Rasen und Urnenreihengrabstätten im Rasen).

<b>a) stehende Grabmale</b>			
<b>Erdbestattungen</b>	Gesamtansichtsfläche höchstens qm	Höhe max. / cm	Breite max. / cm
Reihengrabstätten bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätten)	0,40	80	60
Reihengrabstätten über 5 Jahre	0,50	100	60
Wahlgrabstätten ( Einzel )	0,70	120	70
Zweistellige Wahlgrabstätten	1,20	140	140
Bei mehr als 2 Stellen je zusätzliche Stelle + 0,30 qm Ansichtsfläche unter Beachtung der Höchstmaße.			
Für Erbgrabstätten können je nach Größe der Grabstätte Sonderregelungen getroffen werden, im Übrigen gelten die Maße für Wahlgrabstätten			
<b>Urnenbestattungen</b>			
<b>Urnenwahlgrabstätten</b>		0,36 qm	80 cm
oder			
<b>b ) liegende Grabmale</b>			
<b>Erdbestattungen</b>			
Reihengrabstätten bis zu 5 Jahren			0,16 qm
Reihengrabstätten über 5 Jahren			0,36 qm
Wahl- und Erdgrabstätten / je Stelle			0,36 qm
Für Erbgrabstätten können Sonderregelungen getroffen werden.			
<b>Urnenbestattungen</b>			
Urnenreihengrabstätten			0,16 qm
Urnenwahlgrabstätten			0,36 qm
Baumgrabstätten	0,4m*0,4m im Rasen bündig eingelassen.		

Die Stärke der stehenden Grabmale soll der Größe angepasst sein und darf bis zur Höhe von 80 cm, 12 cm, im übrigen 14 cm nicht unterschreiten.

### § 23 Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlich eingeholter Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden.

(2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, Text und Anordnung sowie Art der Beschriftung, der Ornamente und Symbole beizufügen. Die Installation von QR-Codes kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag gestattet werden. Der beabsichtigte Inhalt des QR-Codes ist mit der Antragstellung vollständig offenzulegen; die Hinterbliebenen bzw. Nutzungsberechtigten haben zu bestätigen, dass sie für den Inhalt verantwortlich sind und dies während der gesamten Nutzungszeit bleiben.

(3) Ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung aufgestellte Grabmale oder andere bauliche Anlagen werden nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Aufstellers von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(4) Die Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen erlischt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

5) Ausnahmen werden auf Antrag nur zugelassen, wenn sie aus nachgewiesenen Gründen unabweisbar sind. Über Ausnahmen entscheidet der Betriebsausschuss SBW.

#### **§ 24 Prüfung der Grabmale**

(1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass bei der Anlieferung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen der genehmigte Aufstellantrag vorgelegt wird.

(2) Die Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Nichtbefolgung der Aufforderung zur Überprüfung kann Entzug der Zulassung gem. § 6 zur Folge haben.

#### **§ 25 Standsicherheit der Grabmale, Unterhaltung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemeinen Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standfest sind. Sie sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; ein Ersatzanspruch hierfür besteht nicht.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

#### **§ 26 Entfernung der Grabmale**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet.

### **B. Gestaltung der gärtnerischen Anlagen und Grabpflege**

#### **§ 27 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 und 22 hergerichtet und dauernd Instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und Pflege übernehmen.

(3) Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Pflanzen.

### **§ 28 Gestaltung der Grabstellen**

Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

### **§ 29 Entfernung gärtnerischer Anlagen**

(1) Grabstätten, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, sind nach schriftlicher Aufforderung der Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten befolgt, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.

(2) Die Gebeine und Aschenurnen verbleiben in der Grabstätte.

## **VI. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 30 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Überführung der Leiche aus dem Sterbehaus zum Friedhof haben die Angehörigen oder die sonstigen Verpflichteten zu veranlassen.

(2) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen eines Beerdigungsinstitutes oder der Friedhofsverwaltung betreten werden. Der Transport der Särge aus der Leichenkammer in den Feierraum der Kapelle und die Dekoration der Särge obliegt dem Beerdigungsinstitut, das von dem Angehörigen mit der Abwicklung des Sterbefalls beauftragt ist.

(3) Die Leichen werden nur in verschlossenen Särgen angenommen. Sie müssen spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung eingeliefert sein. Das Einstellen von Leichen, die nicht auf Friedhöfen nach dieser Satzung beigesetzt werden, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Besichtigung der Leichen der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

(5) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen durch die Beerdigungsinstitute geöffnet werden.

(6) Die Überführung der Särge von der Kapelle zu den Grabstätten und die Beisetzung besorgt die Friedhofsverwaltung durch Leichenträger.

(7) Urnen werden zur Beisetzung von einem Träger der Friedhofsverwaltung zur Grabstätte getragen.

(8) Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, haftet die Stadt nicht.



### **§ 31 Trauerfeier**

(1) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(2) Die Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen sind bei der Anmeldung des Sterbefalles zu beantragen und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der Stadt.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 32 Haftung**

Die Stadt Wolfenbüttel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Wolfenbüttel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Wolfenbüttel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Alte Rechte, Übergangsregelung**

Für die Gestaltung der Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten.

### **§ 35 Zwangsmittel**

(1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Vornahme einer bestimmten Handlung mit angemessener Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,- € androhen und nach Ablauf dieser Frist festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Aufforderung ist zugleich der vorläufige veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 36 Rechtsbehelfe**

Gegen einen aufgrund dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfenbüttel-Friedhofsverwaltung- einzulegen.

**§ 37 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 16.12.2015

Stadt Wolfenbüttel  
Der Bürgermeister

gez. Pink